Beilage Nr. 3.1
zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses
vom 9.5.2006

120-42-46

**Sofortreinigungsentschädigung für (Schul-) Hausmeisterinnen und Hausmeister**

I. Gutachten

1. Sachverhalt

1.1. Im Zuge der Ablösung des sogenannten Kleinunternehmersystems (in dem die (Schul-) Hausmeisterin/der (Schul-) Hausmeister neben einer Vergütung eine Reinigungsentschädigung nach Art und Größe des zu betreuenden Objektes erhielt, um daraus die Reinigungsleistung für das Objekt zu bezahlen) wurde die Reinigung aufgrund POA-Beschluss vom 13.07.1976 bei Neueinstellungen sukzessive an Fachfirmen vergeben. Den (Schul-) Hausmeisterinnen und Hausmeistern wurde im Gegenzug für die ihnen nach Ziffer 8.1 der Hausmeisterordnung und Ziffer 3.3.4 der Reinigungsordnung weiterhin auferlegte Sofortreinigung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 100 DM (inzwischen 51,13 €) monatlich gewährt. Die Entschädigung ist in ihrer Höhe seit 1976 gleich geblieben.

In den Bereichen Schulhausmeister/innen sowie Hausmeister/innen in Verwaltungsgebäuden wurde neben einer Höhergruppierung nach VGr. VIII BAT die Gewährung der Sofortreinigungsentschädigung auch als Ausgleich für mögliche Einkommensverluste beim Ausstieg eines aktiven Hausmeisters aus dem Kleinunternehmersystem angeboten.

In dem von möglichen Veränderungen im Hinblick auf die Sofortreinigungsentschädigung mit 108 Mitarbeiter/innen am stärksten betroffenen Bereich der Schulhausmeister/innen hat sich der dem POA-Beschluss vom 13.07.1976 zugrundeliegende Sachverhalt insofern verändert, als die Eingruppierung von Schulhausmeistern seit dem Abschluss des Schulhausmeister-Tarifvertrages vom 31.10.1991 nicht mehr von der Übernahme einer Überwachungsfunktion über die in den Objekten tätigen Reinigungsfirmen abhängig ist.

1.2. Der Kommunale Prüfungsverband hat in Ziffer 70 seines Abschlussberichts im Rahmen der Rechnungsprüfung der Jahre 1994 bis 2002 die Gewährung der Sofortreinigungsentschädigung als Zahlung einer übertariflichen Zulage gerügt. Zwar wird die Sofortreinigungsentschädigung als „Entschädigung" deklariert, gezahlt jedoch wird sie - wie eine Zulage - als einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag. Ziffer 3.3.4 der Reinigungsordnung liefert auch keine Begründung für die Entschädigungsleistung, die über die Übernahme der Aufgabe „Sofortreinigung" hinausgeht. Die Gewährung eines entsprechenden Betrages ist somit tatsächlich als Zulage für die Übernahme einer Aufgabe zu sehen, zu der die Hausmeisterinnen und Hausmeister jedoch bereits vertraglich verpflichtet sind und die mit ihrer Vergütung abgegolten ist.

Die Zahlung der Sofortreinigungsentschädigung hat sich inzwischen jedoch durch vorbehaltlose ständige Praxis zu einer betrieblichen Übung verfestigt. Eine Änderung im Hinblick auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse ist daher nicht möglich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zahlung der Sofortreinigungsentschädigung bei Übertragung einer Hausmeistertätigkeit nicht mehr zu gewähren und die Reinigungsordnung ent-

sprechend abzuändern. Den derzeit beschäftigten (Schul-) Hausmeisterinnen und Hausmeistern wird die Sofortreinigungsentschädigung als Besitzstand weiterhin gewährt.

2. Beschlussvorschlag:

1. Die Reinigungsordnung der Stadt Nürnberg (ReinO) wird wie folgt geändert:

   Ziffer 3.3.4 Satz 3 wird gestrichen.

2. Bei Übertragung einer Hausmeistertätigkeit wird die Sofortreinigungsentschädigung nicht mehr gewährt.

3. Den zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bei der Stadt Nürnberg beschäftigten (Schul-) Hausmeisterinnen und Hausmeistern wird die Sofortreinigungsentschädigung nach den bisherigen Regelungen als Besitzstand weiterhin gewährt.

II. Herrn Ref. I i.V. - 3. APR. 2006

III. Herrn Ref. IV

IV. SchV

V. PR Ref. IV

VI. GPR

VII. Ref. I/POA

Nürnberg, 03.03.2006
Personalamt

(2341)

Abdruck an:
ZD
BA/NOS